

## Merkblatt Jäger - Vermarktungsformen

Nach dem Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union sind folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild möglich:

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel **ausschließlich** zum **privaten häuslichen Gebrauch** verwendet.
  - In diesem Fall ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Es besteht aufgrund nationaler Hygienevorschriften lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und ,wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen, eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung beim FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (höchstens Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich in der Decke oder Schwarte** direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.
  - Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild /Erlegungsort, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) sowie nationale Hygienevorschriften (LMHV\*, Anforderung an Wildkammer) zu beachten. Es besteht keine Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung, trotzdem unterliegt der Jäger hinsichtlich der für ihn geltenden Vorschriften der Lebensmittelüberwachung.
3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in einer kleinen Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.
  - Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken), sowie die Anforderungen an die dabei benutzte Räumlichkeit zu beachten. Dabei sind die Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die diese für den Bereich des Umgangs mit erlegtem Wild konkretisierenden nationalen Vorschriften (LMHV, Tier-LMHV\*) zu beachten. Es **besteht die Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung beim FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe** ab.
  - Hier gelten für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb auch die Vorschriften der Anlage I der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen den nationalen Hygienevorschriften für die Jagd und den Umgang mit Wild. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt (dies kann zukünftig auch eine kleinere Fleischerei oder unter bestimmten Voraussetzungen auch die Wildkammer eines Jägers sein). Falls die zugehörigen „roten“ Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss das Stück Wild von einer Bescheinigung über das Ergebnis der Begutachtung durch eine „kundige Person“ (ausreichende Schulung muss nachgewiesen werden) begleitet werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. Hier besteht die Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung beim FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken** her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.
  - Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Es besteht die Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen der LMHV und der Tier-LMHV sowie die Verordnung (EG) 852/2004. Für die Herstellung von Wildfleischerzeugnissen gilt zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV . Darüber hinaus ist ggf. das Gewerberecht zu beachten. Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit ihrer zuständigen Überwachungsbehörde.

\* LMHV = Lebensmittelhygieneverordnung  
Tier-LMHV = Tierische Lebensmittelhygieneverordnung

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.**